

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. September 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0400-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9923/J betreffend "Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - Umgehung behördlich verfügter Stilllegungen von Musikanlagen", welche die Abgeordneten Carmen Schimanek, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Zu dieser Wahrnehmung der Volksanwaltschaft wurden keine Gespräche zwischen Volksanwaltschaft und Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geführt. Die Problematik dürfte primär im technischen Bereich gelegen sein, wobei hier das allgemeine und daher nicht gewerberechtsspezifische Problem potentiell rechtsuntreuen Verhaltens besteht und generell die Möglichkeit existiert, sich über technische Sicherungsmaßnahmen hinwegzusetzen und Sperren unbrauchbar oder unwirksam zu machen.

Ein solches Verhalten zieht selbstverständlich weitere verwaltungs- und auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich. In der bisherigen Vollzugserfahrung sind solche Fälle allerdings nicht häufig. Vielmehr verhalten sich die Gewerbetreibenden im Regelfall rechtstreu und befolgen behördliche Maßnahmen, die zum Schutz von Nachbarinteressen gesetzt wurden. Der berichtete Fall ist ein Einzelfall aus Wien, wobei meinem Ressort grundsätzlich bekannt ist, dass die Magistratsdirektion der Stadt Wien im Rahmen des Geschäftsbereichs Organisation und Sicherheit einen effizienten Permanenzdienst unterhält, der auch außerhalb der Geschäftszeiten der einzelnen Dienststellen Gefährdungen und Belästigungen wirksam begegnet.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gibt das Gewerberecht den Behörden ausreichend rechtliche Handhabe, um Gefährdungen und Belästigungen wirksam zu verhindern oder abzustellen. Sofern sich ein Unternehmer ungeachtet der im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts gesetzten Maßnahmen über rechtliche Pflichten hinwegsetzt und gegebenenfalls sogar technische Sicherungsmittel manipuliert, außer Betrieb setzt oder auf sonstige Weise unbrauchbar macht oder umgeht, steht der Behörde neben verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen, die auch die Verfallsstrafe einschließen, letztlich die Möglichkeit einer betriebsbeendenden Maßnahme an Ort und Stelle gemäß § 360 Abs. 4 GewO 1994 zur Verfügung. Es wird nämlich nicht möglich sein, technische Maßnahmen zu finden, die von einem rechtsuntreuen Unternehmer nicht mit gewissem Aufwand zerstört oder unbrauchbar gemacht werden können. In solchen vereinzelt Fällen bleibt der Behörde nur die Möglichkeit, rasch vor Ort aufzutreten und die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um das störende Verhalten abzustellen sowie angemessene Sanktionen in die Wege zu leiten.

Dr. Reinhold Mitterlehner

